

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss
und Lagebericht
zum 31. Dezember 2025

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Wexstraße 7
20355 Hamburg

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Tel.: 02054/928 01
Fax: 02054/928 100

essen@miz.de
www.miz.de

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

Bilanz
zum
31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		52.000,00	52.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung		33.357,00	48.251,00	II. Gewinnvortrag		82.127,65	77.546,32
II. Finanzanlagen				III. Jahresüberschuss		3.164,76	4.581,33
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		50.000,00	50.000,00	Summe Eigenkapital		137.292,41	134.127,65
Summe Anlagevermögen		83.357,00	98.251,00	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		33.357,00	48.251,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	2.043.300,00		1.785.058,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.793,51		24.543,84	2. sonstige Rückstellungen	253.112,01	2.296.412,01	209.572,51
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	102.786,05		63.595,75	D. Verbindlichkeiten			
3. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	1.843.625,24		1.630.228,80	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	21.848,74		22.993,77
4. Forderungen gegen Gesellschafter	164.467,23		133.789,88	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	455.340,78		172.721,46
5. sonstige Vermögensgegenstände	43.270,85	2.195.942,88	26.631,83	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen	152.300,00		110.327,99
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		917.790,02	685.483,46	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Han- sestadt Hamburg	41.344,63		89.696,96
Summe Umlaufvermögen		3.113.732,90	2.564.273,56	5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14.711,94		72.184,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		220.581,50	35.973,82	6. sonstige Verbindlichkeiten	69.721,45	755.267,54	53.564,82
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		195.342,44	0,00
		3.417.671,40	2.698.498,38			3.417.671,40	2.698.498,38

Gewinn- und Verlustrechnung
vom
01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2 / Blatt 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	889.317,73	524.420,04
2. Erträge aus Zuschüssen		
a) Institutionelle Zuwendungen	4.110.000,00	3.950.000,00
b) Projektförderungen	1.917.174,87	2.031.977,58
	6.027.174,87	5.981.977,58
3. sonstige betriebliche Erträge	624.227,46	505.856,75
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 0,04 (Euro 0,00)		
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.285.124,91	2.942.900,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.220.789,30	914.993,04
	4.505.914,21	3.857.893,04
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.809,73	22.267,29
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.074.356,59	3.136.284,01
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99.799,76	41.508,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.270,37	32.703,56
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 33.969,00 (Euro 32.703,56)		
9. Ergebnis nach Steuern	3.168,92	4.615,17
10. sonstige Steuern	4,16	33,84
11. Jahresüberschuss	3.164,76	4.581,33

**HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg
HR-Nr. HRB 17592**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRB 17592).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig (pro rata temporis). Da die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ohne Anzahlungen) in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, wird in gleicher Höhe ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen gebildet, der entsprechend der Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird.

Die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhaltenen und in den Sonderposten einzustellenden Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen werden im Wege einer Bruttodarstellung bilanziert. Die erhaltenen Zuschussmittel sind unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ sowie die Zuführung zum Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die entsprechenden Aufwendungen auf T€ 8 (Vorjahr: T€ 29).

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800 werden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei den anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 13 Jahre.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Bank- und Kassenguthaben sind zum Nominalwert aktiviert. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 2,06 % p.a. sowie ein Rententrend von 1,0 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter:innen wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 2,5 % p.a. unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ - 89.

Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand T€ 34 (Vorjahr: T€ 33) ausgewiesen.

Unter den Zinserträgen wird das Ergebnis aus Zinssatzänderung in Höhe von T€ 94 ausgewiesen (Vorjahr: T€ 37).

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,98 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag erfasst.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2025 sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von T€ 1.844 (Vorjahr: T€ 1.630) bestehen unter anderem aus sonstigen Forderungen aus Erstattungsansprüchen aufgrund von Pensionszusagen in Höhe von T€ 1.796, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Mit Schreiben vom 25. Februar 2026 erhält die HIW eine Garantieerklärung der FHH, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmer Eigenbeteiligung in Höhe von T€ 247 für Versorgungsverbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.796. Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg beinhalten sonstige Forderungen aus Projektzuwendungen Vorjahre in Höhe von T€ 10 und aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 49.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 103.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die restlichen Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen gegen die HMG in Höhe von T€ 164. Die Forderungen Gesellschafter beinhalten Forderungen aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von T€ 55 und einer Direktanlage in Höhe von T€ 100, Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 9.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 221 (Vorjahr: T€ 36) für bereits gezahlte Rechnungen für die Geschäftsjahre 2026 – 2028 gebildet.

P a s s i v a**Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 33 entspricht dem Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen u.a. aus Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von T€ 210 (Vorjahr: T€ 173) und Verpflichtungen aus Archivierung und ausstehenden Rechnungen in Höhe von T€ 43 (Vorjahr: T€ 36).

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 41 (Vorjahr T€ 90) aus nicht verwendeten Mitteln.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 152 (Vorjahr: T€ 110).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 15 (Vorjahr: T€ 72).

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 70 (Vorjahr: T€ 54) enthalten Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern in Höhe von T€ 50 (Vorjahr: T€ 38).

Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 195 (Vorjahr: T€ 0) für bereits erhaltene Zuwendungen für die Geschäftsjahre 2026 – 2028 gebildet.

Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

Umsatz Gewerbegebietsentwicklung	T€ 92 (Vorjahr: T€ 28)
<u>Eigene Leistungen</u>	<u>T€ 189 (Vorjahr: T€ 61)</u>
Zwischensumme	T€ 281
Kostenbeteiligung Dritter an Veranstaltungen und Broschüren	T€ 147 (Vorjahr: T€ 8)
Teilnahmegebühren	T€ 6 (Vorjahr: T€ 4)
Sonst. betriebl. Erlöse mit Eigenleistung	T€ 86 (Vorjahr: T€ 74)
Erlöse aus Vermietung	T€ 369 (Vorjahr: T€ 349)
Erlöse Unternehmensgruppe	T€ 0 (Vorjahr: T€ 0)
<u>Periodenfremde Erträge</u>	<u>T€ 0 (Vorjahr: T€ 0)</u>
Gesamt	T€ 889

Erträge aus Zuschüssen

Darüber hinaus werden Zuwendungen in Höhe von T€ 6.027 ausgewiesen wovon T€ 24 einem Leistungszeitraum nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

Sonstige betriebliche Erträge

Enthalten sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von T€ 23 sowie Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 1. Es werden periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 32 ausgewiesen.

Personalaufwand

In den Personalaufwendungen werden Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 257 (Vorjahr: T€ 352) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 11 (hauptsächlich nachlaufende Kosten) angefallen. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in Höhe von T€ 24 enthalten, die einem Leistungszeitraum nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet- und Leasingverträgen:

Mieten:	2026:	T€	439
	2027:	T€	109
Leasing:	2026:	T€	6
	2027 – 2028:	T€	10

V. Sonstige Angaben**Abschlussprüferhonorar**

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden für Abschlussprüfungsleistungen T€ 9 erfasst.

Zahl der Arbeitnehmenden

Im Geschäftsjahr 2025 waren im Jahresdurchschnitt 51 (Vorjahr: 49) Arbeitnehmende beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	25 (Vorjahr: 25)
Teilzeitbeschäftigte	26 (Vorjahr: 24)
In Mutterschutz	0 (Vorjahr: 0)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 0)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	34 (Vorjahr: 30)
davon Schwerbehinderte	1 (Vorjahr: 2)
 Vollzeitäquivalent	 43 (Vorjahr: 40)

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft wird durch Aufwendungen für die Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen und Geschäftsführung der Gesellschafterin Hamburg Marketing GmbH in Höhe von T€ 848 belastet.

Organe nach § 285 Nr. 10 HGB**Geschäftsführung**

Herr Dr. Rolf Strittmatter, Geschäftsführer der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Gesamtbezüge von Organmitgliedern

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden vertragsgemäß keine Bezüge gewährt.

Aufsichtsrat

Mitglieder sind:

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Dr. Christopher Schwieger – Staatsrat – Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (ab 01.10.2025)

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Andreas Rieckhof – Staatsrat – Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (bis 30.09.2025)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Jan-Oliver Siebrand – Leitung Geschäftsbereich Nachhaltigkeit und Mobilität – Handelskammer Hamburg

Frau Prof. Dr. Ute Lohrentz – Präsidentin – Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Herr Christoph Herting – Hauptgeschäftsführer – Handwerkskammer Hamburg

Herr Dr. Sebastian Wilckens – Abteilungsleiter Wirtschaft – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein

Frau Petra Vorsteher – Co-Founder – AI for Hamburg GmbH

Herr Steffen Wüsthof – Bereichsleiter Firmenkunden – Hamburger Volksbank eG

Herr Thorsten Detjen – Unternehmensbereichsleitung Bereich Kundenkreise Gründen und Wachsen – Hamburger Sparkasse AG

Herr Dr. André Walter – Vorsitzender der Geschäftsführung – Airbus Aerostructures GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten. Kredite wurden ihnen nicht gewährt.

Konzernverhältnisse

Die HIW ist eine 51%ige Tochtergesellschaft der Hamburg Marketing GmbH (HMG).

Die HMG als kleinster Konzernkreis verzichtet auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses aufgrund des Unterschreitens der Größenkriterien nach § 293 HGB.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erstellt als oberstes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, der unter der Adresse www.hamburg.de/fb/geschaeftsberichte veröffentlicht wird.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 31. März 2026

Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführung der
HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	30.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	299.613,04	610,78	610,78	299.613,04	299.613,04	610,78	610,78	299.613,04	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	597.479,00	7.304,95	25.713,49	579.070,46	549.228,00	22.198,95	25.713,49	545.713,46	33.357,00	48.251,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
	947.092,04	7.915,73	26.324,27	928.683,50	848.841,04	22.809,73	26.324,27	845.326,50	83.357,00	98.251,00

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Organisatorisches

Die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderung mbH ist eine Tochtergesellschaft der Hamburg Marketing GmbH, die 51 % der Anteile hält. Weitere Gesellschafter sind die Handelskammer Hamburg mit 35 % sowie die Handwerkskammer Hamburg mit 14 %.

2. Geschäftstätigkeit

Die Hamburg Invest ist die One Stop Agency für Investitionen in Hamburg. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Unternehmen, die im Wirtschaftsraum Hamburg investieren, expandieren, umstrukturieren, neu ansiedeln oder gründen wollen. Unter der Dachmarke Hamburg Invest wirbt sie national und international proaktiv um neue Unternehmen für den Investitionsstandort Hamburg.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Trotz erster Anzeichen für eine leichte Stabilisierung des Immobilienmarktes und einem noch verhalten zunehmenden Interesse an Investitionen verlief das Geschäftsjahr der Hamburg Invest nur im Bereich der Bestandsentwicklung und -sicherung von Hamburger Unternehmen insbesondere mit Blick auf abgesicherte Arbeitsplätze stabil. Vor dem Hintergrund der zusehend angespannten geopolitischen Lage gestaltet sich das internationale Ansiedlungsgeschäft weiterhin schwierig.

Die Ergebnisse in Zahlen

Investitionen*	Plan 2025	IST 31.12.2025
in Mio. €	300	341

*ohne Metropolregion

Arbeitsplätze*	Plan 2025	IST 31.12.2025
Neue Arbeitsplätze	1.200	882
Abgesicherte Arbeitsplätze	3.000	4.611
Gesamt	4.200	5.493

*ohne Metropolregion

Services	Plan 2025	IST 31.12.2025
Beratung	740	936

Projekte	76	94
davon Ansiedlung	34	47
davon Expansion	35	47
davon Metropolregion	0	0
Gesamt	816	1.030

Ansiedlung

Im Bereich der internationalen Investitionen war das Jahr vor dem Hintergrund der geopolitischen Weltlage, insbesondere durch Veränderungen in den USA, der weiter zunehmenden Schwierigkeiten bei Kontoeröffnungen durch u.a. erhebliche Kosten, zeitlich langen Prüfprozessen und der Restriktionen hinsichtlich der Visaerteilungen weiterhin herausfordernd. Auch die weiter anhaltenden geopolitischen Auswirkungen schränkten die Akquisitionsbemühungen in den betroffenen Regionen stark ein.

Das Thema Wasserstoff hat insbesondere über die Kampagne ‚HY-5‘ der fünf norddeutschen Bundesländer auch in diesem Jahr große Resonanz mit zahlreichen Aktivitäten erfahren. Hamburg Invest unterstützte hier maßgeblich durch Beratungsangebote und Services aller Bereiche, auf Messen und internationalen Delegationsreisen. Im Dezember stand die jährliche Roadshow durch die fünf norddeutschen Bundesländer, diesmal mit Gästen aus Skandinavien, an.

Wachstum

Per 31.12.2025 hat Hamburg Invest nachfragenden Unternehmen insgesamt 15,7 Hektar Gewerbe- und Industrieflächen vermittelt. Davon waren rd. 3,0 Hektar private und rd. 12,7 Hektar städtische Flächen, wobei es sich davon bei 10,0 Hektar um Flächen der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft handelt.

Bei hochwertigen Industrieanfragen ist die direkte Verfügbarkeit geeigneter Industrieflächen in der FHH das zentrale Kriterium für standortsuchende Unternehmen, um überhaupt in den unternehmensinternen Prüfprozessen zu gelangen, bei denen i.d.R. auch Förderaspekte (mitunter auf EU Ebene) eine wesentliche Rolle spielen. Grundsätzlich verzeichnet die Hamburg Invest weiterhin verstärkt Anfragen aus dem Industriesegment, wobei hier die nachgefragte Flächengröße häufig zwischen 5 und 10 Hektar liegt, teilweise auch deutlich größer und kundenseitig vor dem oben beschriebenen Hintergrund eine Reservierung von geeigneten Flächen gewünscht wird.

Neben der flächenseitigen Angebotsfähigkeit spielt dabei das Standortkriterium „Stromanbindung“ eine zunehmend relevante Bedeutung bei industriellen Nutzern. Hier ist Hamburg Invest im Dialog mit den Hamburger Energienetzen, um die kundenseitigen Anforderungen mit den netzseitig umsetzbaren Möglichkeiten lösungsorientiert abzustimmen. Hier wird im Dialog mit den Energienetzen versucht, über verschiedene Energiequellen u.a. Einbindung Fernwärme, Gas, dezentrale Blockheizkraftwerke etc. kundenseitig akzeptable Rahmenbedingungen zu generieren (u.a. durch Einbindung von Fernwärme, Gas oder dezentralen Blockheizkraftwerken).

Insbesondere bei reinen Gewerbegebietsentwicklungen zeichnet sich ab, dass entsprechende Netzbetreiber regenerativer Nahwärmenetze verbindliche Abnahmegarantien vor einer Investitionsentscheidung benötigen, die schon aufgrund der – im Gegensatz zum Wohnungsbau –

kundenseitig sehr unterschiedlichen Energiebedarfe und Vermarktungszeiträume nicht zugesichert werden können. Vor dem Hintergrund sind hier quartiers- und nutzungsübergreifende Konzepte anzustreben.

Positiv angenommen wird von Kunden der Hamburg Invest das Immobilienportal (<https://invest-immobilien.hamburg>), auf dem geeignete öffentliche wie private Flächen- und Immobilienangebote sowie Standortinformationen zum Industrie- und Gewerbeimmobilienstandort Hamburg übersichtlich und kundenorientiert dargestellt werden.

Business Services

In den Themenbereichen Forschung & Innovation, Industrie & Gewerbe sowie New Work & Services wurden 2025 diverse Projekte und zahlreiche Beratungen erfolgreich abgeschlossen. Im industriellen Bereich spielen Energiethemen eine zunehmend größere Rolle im Tagesgeschäft. Diese reichen von Fragen zur E-Mobilität bis zum Erreichen einer zeitnahen CO₂-Neutralität, was häufig einen Ausbau der entsprechenden Netzinfrastruktur bedingt. Aus Sicht vieler Unternehmen besteht der Wunsch nach einer Verschlankung bzw. Beschleunigung der entsprechenden Genehmigungsprozesse.

Die Schwerpunkte im Bereich Forschung & Innovation haben sich aufgrund der zunehmenden Aktivitäten rund um die Entwicklungen der Science City Hamburg Bahrenfeld auf die dort verorteten Schwerpunktthemen priorisiert, so dass Life Science und Quantencomputing stark im Vordergrund der aktiven Arbeit stehen. Durch den Wegfall vieler ursprünglich geplanter Wasserstoff-Projekte ist das Thema Dekarbonisierung zwar weiterhin von großer Bedeutung, nimmt in der täglichen Arbeit aber nicht mehr so viel Raum ein.

Das bisherige Schwerpunktthema KI schwingt als Querschnittstechnologie immer mit, kann aber nicht mehr so stark proaktiv vorangetrieben werden. Die Betreuung der Unternehmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Clustern bzw. Initiativen (ARIC Artificial Intelligence Center Hamburg, Hamburg Quantum Innovation Capital, Life Science Nord und Erneuerbare Energien Hamburg).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass weiterhin eine hohe Dynamik innerhalb des Innovations-Ökosystems Hamburgs zu verzeichnen ist, was sich in der Attraktivität für Ansiedlungen innovativer Scaleups aber auch in der Entwicklung von neuen Projekten am Standort und den Innovationsparks von Hamburg Invest selbst ausdrückt. Auch die Gründung der Hamburger Startup Factory „Impossible Founders“ trägt erheblich dazu bei.

Talent Services

Im Fokus des Young Talent Hamburg Clubs stand in diesem Jahr das Jubiläum "20 Jahre Fliegen". Neben Workshops zum Thema Luftfahrt fanden der Aktionstag Fliegen, ein Empfang mit vielen Weggefährten und das Sommercamp Fliegen statt. Neu war unter anderem ein Besuch auf der Aida Prima, um die Berufsmöglichkeiten an Bord eines Kreuzfahrtschiffes aufzuzeigen.

Das Format Careers Open hat dreimal im Torhaus im Museum der Arbeit und einmal online stattgefunden, jeweils mit einem Impulsvortrag sowie einem Austausch zwischen Unternehmen und Jobsuchenden. Themen waren Upskilling von Mitarbeitern, Candidate Experiences, Evidence-Based Recruiting und Einstieg in den öffentlichen Dienst. Das Beratungsangebot rund um Talentsicherung und -gewinnung am Standort Hamburg,

einschließlich Talentakquise, Einwanderungsservice sowie Personal- und Imagemarketing, erfreut sich weiterhin großer Nachfrage und trägt zugleich zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Hamburg bei.

Im Jahr 2024 wurde das Projekt Young Makers Hamburg als Dachinitiative für Entrepreneurship Education bei Hamburg Invest etabliert. Ziel ist es, unternehmerisches Denken bereits frühzeitig in der schulischen Bildung zu verankern und relevante Akteure im Bildungssystem zu vernetzen.

Startup-Projekte

Im Bereich Business Services wurden 2025 die im vergangenen Jahr im Auftrag der Wirtschaftsbehörde initiierten Projekte „Startup-Unit“, „Scaleup Landing Pad Hamburg“ sowie die Online-Plattform „Startup City Hamburg“ zur Stärkung des Startup-Ökosystems fortgesetzt. Die BWAi hat im März 2025 entschieden, die beiden Einheiten Startup-Unit und Startup City Hamburg ab 2026 in die IFB Innovationsstarter GmbH zu überführen, um damit die non-monetäre und monetäre Startup Förderung aus einer Hand anzubieten. Ziel soll sein, den Startups eine zentrale Anlaufstelle zu bieten und die Steuerbarkeit der BWAi zu erhöhen. Nachdem der Programmvertrag geschlossen wurde, sind die entsprechenden Teams wie geplant per 31.12.2025 zur IFB überführt worden.

Scaleup Hamburg

Das Programmjahr 2025 von Scaleup Hamburg stand im Zeichen einer Weiterentwicklung und Transformation. In diesem Jahr wurde neben dem etablierten Soft Landing Angebot (Anreizprogramm für internationale Scaleups) zusätzlich ein Pilotprojekt für einen Venture Clienting Service (zur Innovationsintegration beim Hamburger Mittelstand) umgesetzt.

Der digitale Kick-off und das Onboarding im April legte die Grundlage für die Integration der Unternehmen in das Hamburger Innovationsökosystem. Bereits zu diesem Zeitpunkt erhielten die Scaleups Zugang zu relevanten Netzwerken, Informationen zu Markt- und Regulierungsbedingungen sowie erste Kontakte zu potenziellen Partnern. Mit dem Übergang in die zweite Programmphase ab August 2025 stand die Umsetzung konkreter Kooperationen und Pilotierungen im Vordergrund.

Mit dem 2025 gestarteten Venture Clienting wurde ein innovativer Servicepilot für Hamburger Unternehmen etabliert. Dieser Ansatz verknüpft gezielt die Innovations-Bedarfe lokaler Mittelständler mit den Lösungen internationaler Startups und Scaleups. Die ersten Pilotprojekte starteten Mitte September 2025 und wurden durch die HIW intensiv begleitet – von Business Case-Entwicklung über Hypothesen-Validierung bis hin zu Monitoring. Neben den Kernleistungen wurden auch ergänzende Maßnahmen umgesetzt, die maßgeblich zur Verankerung des Themas Venture Clienting in Hamburg beitrugen.

2. Vermögenslage

Der Wert der Sachanlagen verringert sich um T€ 15 auf T€ 33. Der Bereich der Finanzanlagen beträgt wie im Vorjahr T€ 50. Das Anlagevermögen verringert sich im Jahr 2025 somit insgesamt um T€ 15 auf T€ 83. Es ist vollständig aus Eigenmitteln und Sonderposten finanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände steigen um T€ 317 auf T€ 2.196.

Das Guthaben bei Kreditinstituten erhöht sich um T€ 233 auf T€ 918. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten steigt um T€ 185 auf T€ 221 an. Die Bilanzsumme des Unternehmens erhöht sich zum Bilanzstichtag um T€ 720 auf T€ 3.418.

Das Eigenkapital der Gesellschaft steigt von T€ 134 um T€ 3 auf T€ 137. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen verringert sich um T€ 15 auf T€ 33. Die Pensionsrückstellungen beinhalten Versorgungsansprüche aktiver Mitarbeitender der Gesellschaft und erhöhen sich um T€ 258 auf T€ 2.043. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Gesellschafterin hat die Pensionsansprüche durch die Abgabe einer Finanzierungszusage abgesichert. Die sonstigen Rückstellungen erhöhen sich um T€ 43 auf T€ 253.

Die Verbindlichkeiten erhöhen sich um T€ 234 auf T€ 755. Verbindlichkeiten werden innerhalb des Zahlungsziels beglichen. Die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten sind in voller Höhe durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögensgegenstände gedeckt.

3. Finanzlage

Im Jahr 2025 erhielt die HIW Zuwendungen über insgesamt T€ 6.027. Die Umsatzerlöse des Jahres 2025 betrugen T€ 889.

Die Fortführung der Bezuschussung hat entscheidenden Einfluss auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang.

4. Ertragslage

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Projekterlösen sowie Mieteinnahmen. Sie erhöhen sich um T€ 365 auf T€ 889 (Vorjahr T€ 524). Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhen sich um T€ 118 auf T€ 624 (Vorjahr: T€ 506)

Der Personalaufwand steigt um T€ 648 auf T€ 4.506 (Vorjahr T€ 3.858). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringern sich um T€ 62 auf T€ 3.074 (Vorjahr T€ 3.136).

Den Umsatzerlösen und Zuschüssen stehen Aufwendungen in nahezu gleicher Höhe gegenüber, sodass die HIW das Geschäftsjahr 2025 mit einem positiven Ergebnis von € 3.164,76 (Vorjahr € 4.581,33) abschließt.

III. Prognosebericht

Nach den Rekorden in der Vergangenheit ist in den kommenden Jahren von rückläufigen bis stabilen Ergebnissen auszugehen.

Die geopolitische Lage, das Zinsniveau, wie auch anhaltende Preissteigerungen dämpfen die Erwartungen der Immobilienbranche bei zukünftigen Projekten. Diese Rahmenbedingungen wirken sich auf weiterhin in der Planung befindliche Projekte aus. Größere Projekte werden im Zuge dieser Entwicklungen zurück- bzw. eingestellt.

Trotzdem geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Jahresergebnis für die Jahre 2026 und 2027 aus. Dies begründet sich in der Zusage der Freien und Hansestadt Hamburg,

in den nächsten Jahren keine Kürzungen der Zuwendungen vornehmen zu wollen.

Chancen und Risiken

Chancen werden in der verbesserten Marktbearbeitung durch die fortlaufende Entwicklung der Bereiche gesehen. Risiken bestehen in der Abhängigkeit von Zuwendungen, Zuschüssen und Projektmitteln. Ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der HIW besteht in öffentlichen Geldern. Damit besteht eine Abhängigkeit von der allgemeinen Haushaltslage der FHH. Die Fortführung der Bezuschussung wirkt sich entscheidend auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang aus.

Insgesamt sieht die Geschäftsführung das Verhältnis von Chancen und Risiken als ausgewogen an. Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht der Geschäftsführung nicht.

Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmens gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung des Liquiditätsrisikos verfügt die Gesellschaft über einen Liquiditätsplan, der einen monatlichen Überblick über die Geldein- und -ausgänge vermittelt.

Finanzinstrumente

Hamburg Invest setzt keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein.

Hamburg, 31. März 2026



Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführung der
HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen er-

füllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Ein-

klang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2026

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Jungnickel
Wirtschaftsprüfer

Jens Jensen
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.